

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0461/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.44.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 01.02.2018

Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2015
Beschlussfassung und Entlastung gemäß § 114 HGO
hier: Gesamtabschluss (Kernhaushalt und Gemeindewerke)

Beratungsfolge Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 wird gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Gesamtabchluss ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

I. Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, erstmals auf den 31.12.2015, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss besteht gemäß

§ 112 Absatz 5 und 8 HGO aus

1. der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der zusammengefassten Ergebnisrechnung,
3. der Kapitalflussrechnung

und ist durch einen Bericht zu erläutern.

Dem Gesamtabchluss ist als Anlage ein Anhang beizufügen, in dem die wesentlichen Posten des Gesamtabchlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten.

Der **erste** vorläufige Gesamtabchluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2015 wurde von dem Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro Dr. Penné & Pabst, Bad Schwalbach erstellt und vom Gemeindevorstand am 20.02.2017 nach § 112 Absatz 9 HGO formell aufgestellt und festgestellt. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung erfolgte am 29.03.2017. Am 22.02.2017 wurde der Gesamtabchluss beim Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) per E-Mail zur Prüfung angemeldet und vorgelegt.

Auf der Grundlage des § 128 HGO prüft das RPA den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- die Berichte nach § 112 (Absatz 8) HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln,
- die Anlagen zum Gesamtabchluss vollständig und richtig sind.

Eine haushaltsrechtliche Prüfung ist systematisch nicht vorgesehen bzw. nicht möglich, da es keinen gesetzlich vorgeschriebenen „Gesamthaushaltsplan“ gibt. Die Prüfung über die Einhaltung des Haushaltsplans findet auf der Ebene der Einzelabschlüsse statt.

Im Gesamtabchluss musste lediglich der Eigenbetrieb Gemeindewerke konsolidiert werden. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen **in der Zeit vom 16.08.2017 bis 20.10.2017**.

- II. Der vorliegende Gesamtabchluss 2015 der Gemeinde Niedernhausen ist der erste vom RPA geprüfte Gesamtabchluss im Rheingau-Taunus-Kreis.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Schlussbericht vom **20.10.2017** wie folgt zusammengefasst.

„Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Gesamtabchluss zum 31.12.2015 ist aus den Zahlen der Jahresabschlüsse der Gemeinde Niedernhausen und der zu konsolidierenden Aufgabenträger für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Buchführung und den Vermögens- und Schuldenverzeichnissen des Berichtsjahres grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurde zutreffend vorgenommen und die Konsolidierungsgrundsätze eingehalten. Die Darstellung und Ausweisung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Gesamtabchlusses der Gemeinde

Niedernhausen vermitteln grundsätzlich ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der zusammengefassten Ergebnisrechnung ein Ausweisfehler zwischen den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von rd. 5 Mio. € besteht. Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.1 (Seite 23 ff) dieses Berichtes.

Der Konsolidierungsbericht und der Anhang stehen im Einklang mit den im Gesamtabschluss dargestellten Werten.“

In diesem Zusammenhang hat Herr Weimar, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vom Beratungsbüro Dr. Penné & Pabst, gegenüber dem RPA wie folgt Stellung genommen:

„Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Hinweise, Mitteilungen und Feststellungen betreffen grundsätzlich nur Ausweisänderungen und Anpassungen an die Formblätter (Muster). Das Jahresergebnis ändert sich nicht.“

Weiterhin wurde vorgeschlagen, alle getroffenen Hinweise und Feststellungen im nächsten Gesamtabschluss anzupassen. Der Gesamtabschluss 2016 ist aufgestellt und alle Hinweise, Feststellungen und Mustervordrucke im Gesamtabschluss 2016 wurden entsprechend umgesetzt und angepasst.

- III. Nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfungsamt legt der Gemeindevorstand den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und mit dem Schlussbericht des RPA unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Gesamtabschluss Gemeinde Niedernhausen 2015 mit Prüfbericht RPA